

Statuten



1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiclub Sardona ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Sardona hat Sitz in Pfäfers.
- Art. 2 Der Skiclub Sardona gehört [mit all seinen Mitgliedern]¹ dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Sarganserland-Walensee (SSW) an.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Skiclub Sardona bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Skiclub Sardona sind folgende:
- a) Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
 - b) Förderung des Jugendskisports
 - c) Förderung der Gemeinschaft
 - d) Wahrung der Interessen der Mitglieder des Skiclub Sardona
- Art. 5 Der Skiclub Sardona erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) Ausbildung von Clubmitgliedern im Bereich der Skitechnik (vorwiegend JO-Training)
 - b) Organisation von Skitouren und anderen Anlässen zur Förderung der Gemeinschaft
 - c) Organisation von Sportanlässen
 - d) Beteiligung an Aktivitäten des SSW

¹ Zwingend für die nächste Statutenrevision (SSV am 08. Juli 2002)

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Skiclub Sardona sind:
- Mitglieder der Jugendorganisation JO
 - Aktivmitglieder
 - Clubehrenmitglieder
- Art. 7 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 8 Aktivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art. 9 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- Art. 10 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Sardona werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Art. 11 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

- Art. 12 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 13 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclub Sardona werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Sardona haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiclub Sardona

- Art. 15 Die Organe des Skiclub Sardona sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Sardona. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgenden Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.
Erteilung der Décharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
 - d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern.
 - e) Festlegung der Jahresbeiträge.
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
 - g) Genehmigung von Reglementen.
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
 - i) Auflösung des Skiclub.
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 10 Stimmberechtigte Mitglieder des Skiclub Sardona anwesend sind.
Ist eine statutengemässe einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- Art. 19 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 20 Der Vorstand des Skiclub Sardona besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Sekretär
 - d. Kassier
- Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- Art. 21 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclub Sardona. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.
Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 22 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 23 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 24 Das Rechnungsjahr des Skiclub Sardona dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 25 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 26 Eine Auflösung des Skiclub Sardona erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Skiclub Sardona nicht aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband Sarganserland-Walensee (SSW) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das

Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Pfäfers zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.

Art. 27 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Sardona vom 24.11.2001 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Pfäfers, den 24. November 2001

Ski – Club Sardona

Manfred Stieger, Präsident

Franz Elmer, Sekretär